

## Beschluß

AG Wiesbaden, §§ 1361 b BGB, 620 Ziff. 7 ZPO

### Zuweisung der Ehewohnung trotz Unterkunft im Frauenhaus

*Die Unterkunftsöglichkeit im Frauenhaus ist lediglich vorübergehend und steht deshalb einer einstweiligen Anordnung auf Zuweisung der Ehewohnung nicht entgegen.*

Beschluß des AG Wiesbaden vom 23.10.1991 - 53 F 954/91 EA I und II -

Aus den Gründen:

Gemäß § 1361 b BGB in Verbindung mit § 620 Ziff. 7 ZPO war die Ehewohnung für die Zeit des Getrenntlebens der Antragstellerin und dem gemeinsamen Kind zuzuweisen. Dies ist nämlich notwendig, um eine schwere Härte zu vermeiden.

Zumindest beim vorläufigen Verfahren ist deutsches Recht anzuwenden (vgl. OLG Frankfurt, FamRZ 1980, 174).

Das Gericht verkennt nicht, daß beide Parteien eine Wohnung brauchen. Da die Parteien aber nicht zusammen in der kleinen Wohnung auskommen können, blieb nichts anderes übrig, als einem von ihnen beiden die Wohnung zuzuweisen. Dabei mußte eine Interessenabwägung vorgenommen werden, die letztlich zugunsten der Antragstellerin ausging. Das Gericht hat durchaus berücksichtigt, daß der Antragsgegner derzeit krank ist, daß er Hilfe braucht und daß er im übrigen auf Grund seiner schlechten Sprachkenntnisse sich selbst schlecht helfen kann. Auf der anderen Seite muß aber berücksichtigt werden, daß der Antragsgegner keineswegs unverschuldet in diese Lage geraten ist, sondern daß er sich seinen Zustand letztlich selbst zuzuschreiben hat. Es konnte ferner nicht vollständig unberücksichtigt bleiben, daß zumindest der Antragsgegner letztlich wenig Chancen auf einen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland hat, da er unzweifelhaft Pole ist und kein Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegt. Gemäß Art. 6 Grundgesetz hätte der Antragsgegner nur dann in Deutschland bleiben können, wenn die Antragstellerin als Deutsche anerkannt werden würde und die Ehe weiter besteht. Dafür bestehen aber geringe Aussichten, da die Antragstellerin in keinem Fall an der Ehe festhalten will. Letztlich wird dem Antragsgegner somit nichts anderes übrig bleiben, als in seine Heimat zurückzukehren.

Zugunsten der Antragstellerin mußte berücksichtigt werden, daß sie ebenfalls der deutschen Sprache kaum mächtig ist und daß sie zudem noch ein kleines Kind zu versorgen hat. Die Interessen dieses Kindes sieht das Gericht als besonders schwerwiegend an, da dieses nichts dafür kann, daß die Parteien ihren bisherigen Wohnsitz ver-

lassen haben und der Verbleib in Deutschland höchst ungewiß ist. Zwar ist die Antragstellerin derzeit im Frauenhaus untergekommen. Hierin liegt aber lediglich eine vorübergehende Unterkunftsöglichkeit, die allein von dem Sinn des Frauenhauses her nicht mehr lange aufrechterhalten bleiben kann. Das Frauenhaus dient schließlich nicht als Wohnheim für Frauen, die keine andere Wohnung finden, sondern als kurzfristige Anlaufstelle für aktuell in Not befindliche Frauen. Im übrigen hat das Gericht auch den Rechtsgedanken des Artikels 58 § 4 des polnischen Zivilgesetzbuchs vom 23.08.1964 beachtet, worin bei einer Entscheidung über die gemeinsame Wohnung der Ehegatten das Gericht in erster Linie die Bedürfnisse des Kindes und des Ehegatten, dem es die elterliche Gewalt überträgt, berücksichtigen soll.

Mitgeteilt von RAinnen Claudia Burgsmüller und Regina Mohrbacher, Wiesbaden

## Beschluß

OLG Hamm, §§ 1629 III BGB, 114 S. 1 ZPO

### PKH für Klage auf Kindesunterhalt während der Trennungszeit

*In den Fällen der Prozeßstandschaft nach § 1629 III BGB ist für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe grundsätzlich auf die Bedürftigkeit des klagenden Elternteils abzustellen. Die Pflicht zur Kostentragung besteht jedoch nur, soweit Unterhaltsansprüche des Kindes bestehen.*

Beschluß des OLG Hamm vom 21.6.1991 - 3 WF 16/91 -

Gründe:

Die Parteien sind getrennt lebende Eheleute. Die Klägerin verlangt in eigenem Namen gem. § 1629 III BGB Kindesunterhalt vom Beklagten für das bei ihr lebende Kind. Für diese Klage hat sie Prozeßkostenhilfe (PKH) beantragt.

Das Familiengericht hat ihr, durch Beschluß vom 19. November 1990 PKH gewährt und angeordnet, daß sie auf die Prozeßkosten monatliche Raten von 120,- DM zu tragen habe. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin.

Die Beschwerde ist begründet.

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob es in Fällen der Prozeßstandschaft nach § 1629 III BGB für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe auf die Bedürftigkeit des Elternteils oder allein auf die Bedürftigkeit des Kindes ankommt. (Auf die Hilfsbedürftigkeit des Kindes stellen ab: OLG Karlsruhe (2. FamSen) FamRZ 1987, 1062; KG FamRZ 1989, 82, Zöller/Schneider, ZPO, 16. Aufl., § 114 Randnr. 7; Kalthoener/Büttner, NJW Schriften 47, RandNr. 43; Palandt/Diederichsen, BGB, 50. Aufl., § 1629 BGB RandNr. 33; a.A. OLG Köln, FamRZ 1984, 304;